



HAMBURGER IBW-ALUMNI-CLUB E. V.

Verein der Freunde und Förderer des
Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
der Universität Hamburg
www.ibw.uni-hamburg.de/alumni

Aktuelle **Satzung** des Vereins Hamburger IBW Alumni-Club (Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Hamburg e.V.), Vorstandssitzung am Dienstag, dem 3. April 2001:

1. Name und Sitz des Vereins

Der gemeinnützige Verein führt den Namen Hamburger IBW Alumni-Club (Verein der Freunde und Förderer des Instituts für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Hamburg e.V.). Er ist im Vereinsregister eingetragen seit dem 07.11.2001. Sitz des Vereins ist in 20146 Hamburg, Sedanstraße 19, im Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

2) Zur Erreichung dieses Ziels dienen unter anderem folgende Maßnahmen:

- Förderung von Studenten/innen während des Studiums, insbesondere durch Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden und Vermittlung von Praktika in Arbeitsbereichen der Absolventen/innen;
- Durchführung von Vorträgen, Tagungen, Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung ohne Entgelt;
- wissenschaftlicher Austausch zwischen Universität und in der Berufsbildungspraxis tätigen Absolventen/innen
- Einwerben von Spenden zur Verbesserung der Forschung und Lehre am Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität Hamburg

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt mit dieser Zwecksetzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein wird selbstlos betrieben und eigenwirtschaftliche Zwecke sind nicht vorrangig.
- b) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- b) Die Ein- und Austrittserklärung eines Mitgliedes müssen dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- c) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- d) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereines verstoßen, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss schriftlich begründet werden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- f) Mitgliedsbeiträge: Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- g) Eingebrachte Spenden, sowohl finanzieller als auch sachlicher Art, können nicht vom Spender zurückgefordert werden.

5. Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

- (1) Der besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) sowie der/dem Beisitzer(in) für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist in Rechtsgeschäften, die die Belange des Vereins betreffen, von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mehrheitlich.

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 6 Wochen einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 aller Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen
 - den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
- (6) Die Beschlüsse zu (1), (2) und (3) erfolgen mit einfacher Mehrheit, der Beschluss zu (4) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration e.V. (Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Martin Kipp)

(Ursel Schilling)

(Inga Päplow)

(Julia Meyer-Menk)

(Thomas Vollmer)

(Franz Gramlinger)

(Karin Büchter)

(Tade Tramm)